

Große Kreisstadt Gaggenau

Benutzungsordnung des Städtischen Schülerhorts im Spielmobil

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 30. Mai 2005 folgende Benutzungsordnung beschlossen (incl. der 1. Änderung vom 03. Juni 2005):

§ 1 – Öffentliche Einrichtung

1. Der Schülerhort August-Schneider-Straße 4, Gaggenau, wird von der Großen Kreisstadt als öffentliche Einrichtung gemäß § 10 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) eingerichtet und betrieben. Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Ordnung maßgebend.
2. Der Schülerhort führt die Bezeichnung „Städtischer Schulhort im Spielmobil“.
3. Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 6).

§ 2 - Aufgabe der Einrichtung

1. Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Die Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.
2. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die in der Einrichtung tätigen Fachkräfte und anderen Mitarbeiter mit den Personensorgeberechtigten zum Wohl der Kinder zusammenarbeiten.
3. Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 2 Aufnahme

1. In die Einrichtung werden Kinder aufgenommen, deren Eltern oder Personensorgeberechtigten mit Hauptwohnsitz in Gaggenau gemeldet sind und die eine Grundschule oder eine Grundschulförderklasse besuchen. Ausnahmsweise können auch Kinder aufgenommen werden, die eine weiterführende Schule besuchen. Kinder berufstätiger Eltern werden vorrangig aufgenommen. Die Anmeldung der Kinder soll grundsätzlich zum Schuljahresbeginn erfolgen.
2. Kinder, deren Eltern oder Personensorgeberechtigten nicht mit Hauptwohnsitz in Gaggenau gemeldet sind, können aufgenommen werden, wenn die Belegung freier Plätze eine wirtschaftlichere Betriebsführung ermöglicht.
3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Einrichtung besteht nicht.
4. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens (Anlage 1).
5. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

§ 3 Abmeldung / Kündigung

1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben. Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, dass zum Ende des Schuljahres die Einrichtung verlässt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.
2. Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - a) wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - b) wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachteten,
 - c) wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.

§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Das Schülerhortjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen.
4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

§ 5 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.

Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag (einschließlich Essensgeld) erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Die Entrichtung des Elternbeitrags erfolgt grundsätzlich durch Lastschrift-einzug; der Stadtkasse Gaggenau ist dafür eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen. Im Falle des Zahlungsverzugs sind Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins-satz nach § 247 BGB zu entrichten.

2. Der Elternbeitrag beträgt bei verheirateten Eltern, die nicht dauernd getrennt leben,

für das 1. Kind bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen der Eltern

von 0 €	bis 20.000	185,00 €
---------	------------	----------

von 20.001 €	bis 30.000 €	200,00 €
von 30.000 €	bis 45.000 €	250,00 €
von mehr als 45.000 €		325,00 €

für das 2. Kind, das die Einrichtung besucht, bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen der Eltern

von 0 €	bis 20.000 €	140,00 €
von 20.001 €	bis 30.000 €	150,00 €
von 30.001 €	bis 45.000 €	200,00 €
von mehr als 45.000 €		275,00 €

3. Der Elternbeitrag beträgt bei Alleinerziehenden, denen ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende im Sinne des § 24b EStG zusteht,

für das 1. Kind bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen des Personensorgeberechtigten

von 0 €	bis 10.000 €	150,00 €
von 10.001 €	bis 15.000 €	175,00 €
von 15.001 €	bis 22.500 €	225,00 €
von mehr als 22.500 €		275,00 €

für das 2. Kind, das die Einrichtung besucht, bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen des Personensorgeberechtigten

von 0 €	bis 10.000 €	110,00 €
von 10.001 €	bis 15.000 €	120,00 €
von 15.001 €	bis 22.500 €	170,00 €
von mehr als 22.500 €		245,00 €

4. Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (§§ 2, 46 EStG) sind jeweils die Einkommensverhältnisse des zweitvorangegangenen Jahres maßgebend. Im Falle des Absatzes 4 sind die Voraussetzungen auf Verlangen durch die Vorlage einer Steuerkarte der Steuerklasse II nachzuweisen.

5. Bei Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Einrichtung ist das Nutzungsentgelt noch für den gesamten Monat zu entrichten, zu dem die Abmeldung erfolgt. Das Nutzungsentgelt ist auch für die Monate in vollem Umfang zu entrichten, in denen das Kind die Einrichtung wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht besucht hat. Das gleiche gilt für die Zeit der Ferien oder für Zeiten der Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass.

6. Eine Änderung der Beiträge bleibt vorbehalten.

§ 7 Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert

- a) auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
- b) während des Aufenthalts in der Einrichtung,
- c) während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).

2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechselung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.

2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist auf Verlangen eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 9 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.

Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 11 Verbindlichkeit, Inkrafttreten

1. Diese Benutzungsordnung wird den Eltern oder Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen als verbindlich anerkannt. Dadurch ist ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Einrichtung und den Eltern oder Personensorgeberechtigten begründet.

2. Die Benutzungsordnung tritt am 01. September 2005 in Kraft.

Gaggenau, 03. Juni 2005

gez.

Michael Schulz
Oberbürgermeister

Anlage 1

Anmeldebogen für den Städtischen Schülerhort im Spielmobil

1. Kind

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße, Hausnummer	Staatsangehörigkeit
PLZ, Ort	
Aufnahmedatum	Austrittsdatum

2. Eltern

Mutter	Name	Sorgeberechtigt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Wohnung	Notfalltelefon privat	Am Arbeitsplatz
Vater	Name	Sorgeberechtigt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Wohnung	Notfalltelefon privat	Am Arbeitsplatz

3. Besondere Vermerke (z.B. Pflegeeltern)

Die Benutzungsordnung wird zur Kenntnis genommen und anerkannt.

- Wir versichern, dass in der Wohngemeinschaft des Kindes in den letzten sechs Wochen eine übertragbare Krankheit (z.B. Diphterie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) nicht vorgekommen ist und dass auch gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.
- Ich verpflichte mich, das Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, wird die Leitung der Einrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich benachrichtigt.

Datum	Unterschrift des Sorgeberechtigten	Unterschrift des Sorgeberechtigten
-------	---------------------------------------	---------------------------------------

Abbuchungsauftrag

Die Stadtkasse Gaggenau wird hiermit beauftragt, das Entgelt für das Betreuungsangebot „Städtischer Schülerhort im Spielmobilhaus“ meines Kindes/ meiner Kinder ab dem Beginn der Betreuung monatlich abzubuchen.

Konto Nr. BLZ

bei der (Bank)

Name des Kontoinhabers:

.....

Straße

.....

Ort:

.....

Unterschrift des Kontoinhabers

Datum